

II. Senkrechte Gliederung

Nach Rabattgruppen gemäß Anweisung Nr. 49'63 vom 27. Dezember 1963 des Ministeriums für Handel und Versorgung — Einzelrabatte, zu gewähren von den GHG Industriewaren bei Warenlieferungen an den sozialistischen Einzelhandel sowie Kommissionshändler — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1964 Heft 1).

.....
Unterschrift des Leiters des Handelsbetriebes
bzw. des handelsleitenden OrganS

Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel.

— Deutsche Post —

Vom 25. Mai 1964

• Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umbewertung der Grundmittel der Deutschen Post ist gemäß den §§ 2 bis 4, ausgenommen § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel, durchzuführen.

(2) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen angewiesen.

(3) Der Verschleiß der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM ist auf Grund des bisher im Buchwerk ausgewiesenen Verschleißes anzusetzen.

§ 2

(1) Die Leiter der Ämter und Bezirksdirektionen der Deutschen Post haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bzw. die Leiter der Bezirksdirektionen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

Anordnung Nr. 2*

über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

— Deutsche Post —

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

I.

Abschreibungen

§ 1

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel der Deutschen Post für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel (z. B. für Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen, erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 1 Abs. 1 berücksichtigt worden sind).

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 3

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben.

§ 4

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

* Anordnung (Nr. J) (GBI. III Nr. 15 S. 157)